



Kantonsrat

Sitzung vom: 20. März 2012, nachmittags

Protokoll-Nr. 131

Nr. 131

Motion Wüest Franz und Mit. über die Änderung des Handänderungssteuergesetzes (M 22). Ablehnung

Franz Wüest begründet die am 27. Juni 2011 eröffnete Motion über die Änderung des Handänderungssteuergesetzes. Entgegen dem Antrag der Regierung setzt er sich für die Erheblicherklärung als Postulat ein.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Finanzdirektor Marcel Schwerzmann die Motion ab. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Die Motion beauftragt den Regierungsrat, § 3 des Handänderungssteuergesetzes (HStG, SRL Nr. 645) wie folgt zu ändern beziehungsweise zu ergänzen:

"Steuerfreie Handänderungen sind:

- Übertragung von Grundstücken von natürlichen Personen an juristische Personen, deren Beteiligungsrecht zu 100 % durch die bisherigen Grundeigentümer gehalten werden."

Die Begründung des Motionärs lautet folgendermassen: Es sei stossend, dass Handänderungen zwischen einer natürlichen Person und einer juristischen Person besteuert würden, wenn es sich beim bisherigen Alleineigentümer des Grundstücks und beim Alleinaktionär um ein und dieselbe Person handle. Bei einer späteren Übertragung der Aktien an Dritte falle ohnehin beziehungsweise nochmals eine Handänderungssteuer an, falls der Tatbestand der wirtschaftlichen Handänderung vorliege.

Die Motion nimmt Bezug auf eine steuerpflichtige zivilrechtliche Handänderung an einem Grundstück (§ 2 Ziffer 1 HStG). Wenn das Eigentum am Grundstück vom Gesellschafter (natürliche Person) auf die Gesellschaft (juristische Person) übergeht, soll diese Übertragung von der Handänderungssteuer befreit sein. Begründet wird die beantragte Steuerbefreiung damit, dass sich die wirtschaftliche Verfügungsmacht am übertragenen Grundstück nicht ändere.

Folgende Gründe sprechen gegen eine Ergänzung des Handänderungssteuergesetzes im Sinne des Motionärs:

Die Handänderungssteuer ist eine sogenannte Rechtsverkehrssteuer. Rechtsverkehrssteuern sind Steuern, die auf die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder an Vorgänge des Wirtschaftsverkehrs anknüpfen. Steuerpflichtig ist dabei lediglich und allein der Vorgang. Die Steuer bezieht sich nicht auf die handelnde Person und auch nicht auf den wirtschaftlichen Erfolg der Transaktion. Es ist dabei nicht von Bedeutung, ob mit der Handänderung ein Gewinn oder ein Verlust erzielt wird.

Somit sind bei einer Rechtsverkehrssteuer sowohl die formellen Eigentumsübergänge (zivilrechtliche Handänderungen) als auch die Übergänge der wirtschaftlichen Verfügungsmacht an Grundstücken (wirtschaftlichen Handänderungen) für die erwerbende Person steuerpflichtig. Bei beiden Übertragungen ist für die Steuerpflicht einzig massgebend, ob das formelle oder wirtschaftliche Eigentum an einem Grundstück von einem Rechtssubjekt auf ein anderes übergeht. Ob es sich dabei um eine natürliche oder juristische Person handelt, spielt keine Rolle. Unmassgeblich sind auch die Motive, die der Eigentumsübertragung zugrunde liegen. Auf die

tatsächliche wirtschaftliche Änderung der Verfügungsmacht kommt es dabei also nicht an. Bei der Beurteilung, ob eine Ausnahme von der Steuerpflicht sachgerecht ist oder nicht, sind die zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Handänderungen strikte auseinanderzuhalten. Es handelt sich um zwei voneinander unabhängige steuerpflichtige Tatbestände.

Eine Konzeption, wonach bei einer zivilrechtlichen Handänderung zusätzlich die tatsächliche Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht Besteuerungsvoraussetzung ist, ist der Handänderungssteuer fremd. Der Verzicht auf die Besteuerung in solchen Fällen verstiesse gegen das System der Rechtsverkehrssteuer, wie es oben beschrieben wurde. Die Motion lässt sich unter diesem Aspekt sachlich nicht begründen.

Wenn ein Grundstück von einer natürlichen Person auf eine juristische Person (Immobilien-gesellschaft) übertragen wurde und später eine Mehrheitsbeteiligung an dieser Immobiliengesellschaft an eine weitere Person X veräussert wird, ist der Verkauf der Mehrheitsbeteiligung an X eine steuerpflichtige wirtschaftliche Handänderung (§ 2 Ziffer 3 Buchstabe a HStG). Eine dop-pelte Besteuerung findet dabei nicht statt: Beim Übertrag von einer natürlichen an eine juristi-sche Person (zivilrechtliche Handänderung) ist die juristische Person als Erwerberin des Grundstücks steuerpflichtig, im genannten Beispiel also die Immobiliengesellschaft. Die Steuer-pflicht bei einer späteren Veräusserung der Beteiligungen trifft hingegen die Person, welche die Beteiligungen erwirbt, im genannten Beispiel also die Person X. Die Eigentumsübergänge wer-den bei der Rechtsverkehrssteuer somit konsequent besteuert.

Zudem käme es bei der von der Motion beantragten Steuerbefreiung zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Privilegierung gegenüber anderen formellen Eigentumsübertragungen ohne tatsächliche Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht. So wäre es nebst der erwähn-ten Systemwidrigkeit widersprüchlich und mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht ver-einbar, wenn beispielsweise bei einer formellen Übertragung des Grundstücks auf einen Treu-händer eine Handänderungssteuer nach wie vor geschuldet ist, bei der in der Motion erwähn-ten, ebenfalls formellen Eigentumsübertragung hingegen nicht.

Das Bundesrecht schreibt vor, den Wechsel der Rechtsform eines Unternehmens steuerneutral zu ermöglichen. Dieser Vorgabe wird im Handänderungssteuergesetz mit der Steuerbefreiung von Unternehmensumstrukturierungen bereits Rechnung getragen (§ 3 Ziffer 5 HStG). Eine weitere Ausnahme, für ausserhalb solcher Umstrukturierungen liegende Fälle zu schaffen, ist weder sachgerecht noch erforderlich. Die von der Motion beantragte Steuerbefreiung würde lediglich Grundstückseigentümer, die ihre im Privatvermögen gehaltenen Grundstücke in eine von ihnen beherrschte juristische Person einbringen möchten, zusätzlich privilegieren.

Die auf 2010 und 2012 erfolgten Senkungen der Gewinnsteuer förderten die steuerliche Attrak-tivität für natürliche Personen, ihre im Privatvermögen gehaltenen Grundstücke zwecks Steuer-optimierung in eine juristische Person einzubringen. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich die beantragte Befreiung von der Handänderungssteuer ebenso wenig.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen."

Franz Wüest stellt den Antrag, seine Motion als Postulat zu überweisen. Es bleibe für ihn stos-send, dass eine Übertragung von einer natürlichen Person zur gleichen Person in juristischer Form besteuert werde. Mit der Überweisung als Postulat wäre eine Prüfung bei der nächsten Steuergesetzesrevision möglich.

Pius Kaufmann lehnt die Motion ab. Der Vorstoss beruhe zwar auf gesundem Menschen-verstand, die Regierung habe aber eine rechtlich korrekte Antwort gegeben. Die Handände-rungssteuer sei eine Rechtsverkehrssteuer. Von der Steuersystematik her gesehen sei die Be-steuerung richtig.

Reinhold Sommer ist gegen Motion und Postulat. Im System der Rechtsverkehrssteuer werde strikt zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden. Ein Durchgriff, und das wolle der Motionär, sei nicht möglich. Wenn schon, müsste auch der umgekehrte Weg von der juristischen zur natürlichen Person angeschaut werden. Es gebe auch den Fall der wirtschaftli-

chen Handänderung. Konsequenterweise wären dabei auch Änderungen nötig. Das ganze System der Rechtsverkehrssteuer müsste folglich überarbeitet werden, was abgelehnt werde. Armin Hartmann unterstützt die Überweisung als Postulat. Es gehe nicht um viel Geld, weil es wenige Fälle pro Jahr gebe. Gemäss gesundem Menschenverstand sei es unverständlich, dass eine Handänderungssteuer fällig werde, wenn die wirtschaftliche Verfügungsmacht nicht ändere. Die Sache könne auch wie eine private Umstrukturierung betrachtet werden: Der eigene Besitz werde anders geregelt. Der Umstrukturierungsbegriff würde bereits existieren. Es wäre im Sinne einer Vision prüfenswert, die Idee von der Ausweitung dieses Begriffes entgegenzunehmen.

David Staubli lehnt die Motion ab. Würde die Ausnahme geschaffen, so würde sich diese nicht nahtlos in die bestehende Rechtsordnung einfügen. Das Stossendste an der Handänderungssteuer sei diese selbst. Es gehe jeweils nur um eine Transaktion. Wertschöpfung werde keine generiert.

David Roth schliesst sich der Meinung des Vorredners Pius Kaufmann an. Die Auslagerung sei auch ein Vorteil. In der Folge könnten Vermögenssteuern gespart werden. Dementsprechend sei das kleine Hindernis richtig, damit nicht missbräuchlich das eigene Haus ans Unternehmen ausgelagert werden könne. Das wäre unfair denjenigen gegenüber, die kein Unternehmen hätten.

Reinhold Sommer sagt, dass das Gesetz keine Visionen und streng genommen auch keine Gerechtigkeit kenne. Es gebe nur das Recht.

Armin Hartmann erwidert, dass der Kantonsrat dazu da sei, das Gesetz allenfalls zu verbessern. Insofern sei das Gesetz keine Konstante, sondern eine beeinflussbare Variable.

Im Namen des Regierungsrates spricht sich Finanzdirektor Marcel Schwerzmann gegen die Motion aus. Er frage sich, weshalb der Vorstoss eingereicht worden sei, wenn es nicht um viel Geld gehe. Offensichtlich seien doch einzelne Rechtsgeschäfte betroffen, bei denen viel Geld im Spiel sei. Mit der Überweisung der Motion würde in die Grundfeste des Handänderungssteuergesetzes eingegriffen. Es gebe zwei Ansatzpunkte: die zivilrechtliche und die wirtschaftliche Handänderung. Es könne nicht einfach ein Grundpfeiler weggerissen werden. Eine Umstrukturierung innerhalb von Unternehmungen sei möglich. Das Bundesfusionsgesetz sehe die steuerfreie Umstrukturierung bereits vor. Eine Umstrukturierung innerhalb natürlicher Personen funktioniere nicht, weil sich eine natürliche Person gar nicht umstrukturieren könne. An die Adresse von David Roth erwähnt er, dass die Vermögenssteuer nicht entfalle, wenn eine Liegenschaft in eine Gesellschaft verschoben werde. Erstens müssten Kapitalsteuern bezahlt werden und zweitens sei dann die Gesellschaft im Eigentum der natürlichen Person, was Vermögen auslöse. Es gebe auch keine Doppelbesteuerung, sondern mehrere Besteuerungen, weil mehrere Geschäfte getätigt würden.

Der Rat lehnt die Motion ab.